

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 04.01.2022

Der Vorstand der Landesforstanstalt als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Hagenow, Flur 41, Flurstücke 66/1, 66/2, 68/2 und 73, Flur 39, Flurstücke 18, 25/5, 17, 19, 20, 21, Flur 38, Flurstück 37/34, Flur 21, Flurstück 68/1 und Flur 22, Flurstücke 19/4, 19/5, 17/2, 17/3 und 35/1 sowie in der Gemarkung Hagenow Heide, Flur 1, Flurstücke 66, 67/7, 67/8, 159/1 und 159/2 (alle Flurstücke teilweise) mit einer Größe von insgesamt ca. 1,25 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3. der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Die Waldumwandlung erfolgt im Zuge der Errichtung des OL Anschlusses Schaltposten Hagenow-Land.
- Die Nutzung der vorhandenen Strukturen stellt den geringstmöglichen Eingriff in den Waldbestand sowie in Natur und Landschaft dar.
- Es sind keine nachteiligen Folgen für sämtliche Schutzgüter zu erwarten.

Der Vorstand der Landesforstanstalt als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.